



Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung ist im Reglement zum Schulgesetz unter Art. 37 und Art. 38 geregelt:

1. Ein Urlaub kann einem Schüler, einer Schülerin aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
2. Das Urlaubsgesuch ist im Voraus schriftlich und unterschrieben einzureichen; es muss begründet sein.
3. Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs ist:
 - a) Die Schulleitung bis zu 30 Tagen
 - b) Das Amt für obligatorischen Unterricht für Gesuche von mehr als 30 Tagen

Hinweis: Urlaubsgesuche bis zu 30 Tagen sind mindestens 5 Tage im Voraus einzureichen.

Die / der Unterzeichnete beantragt Urlaub für

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort:

Klasse, Klassenlehrperson(en):

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person:

Dauer: Urlaub von bis

Begründung (ev. auf sep. Blatt):

.....
.....

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht:

- auf der Primarstufe ? Ja Nein
- auf der Orientierungsstufe ? Ja Nein

Datum: Unterschrift der erziehungsberechtigten Person:

Entscheid der Schulleitung

Anzahl bereits bewilligter Urlaubstage im laufenden Schuljahr

- Das Gesuch wird bewilligt.
Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.
- Das Gesuch wird abgelehnt.
Gemäss Art. 146 des Ausführungsreglements zum Schulgesetz gibt es gegen diesen Entscheid keine Einsprache oder Beschwerdemöglichkeit.

Datum:

Unterschrift Schulleitung:

Verteiler: Eltern (Original)

Klassenlehrperson(en) (Kopie)